

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 2/2011

Wernigerode, 15. Juli 2011

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Zulassungsordnung für den Dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 30.03.2011	4
Studienordnung für den Dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 30.03.2011	13
Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge an der Hochschule Harz vom 12.01.2011	18
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 20.12.2005	23
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik, Version 3.2 vom 24.11.2010	25
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für das Forschungskompetenzzentrum der Hochschule Harz vom 07.12.2007	31
Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote vom 08.09.2010	33
Richtlinie über die Gewährung von Reisekosten und Zuschüssen bei der Teilnahme an Exkursionen	36
Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 29.06.2011	40
Zweite Satzung vom 29.06.2011 zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Diplom- und Bachelor- studiengänge	47
Bachelor „Mechatronik-Automatisierungssysteme“ 2011 am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 15.05.2011	49

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Zulassungsordnung für den Dualen Studiengang

Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

**an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften**

vom 30.03.2011

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören an:
 - 2 Mitglieder aus der Professorengruppe
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und verlängert sich um ein Jahr, wenn es keinen neuen Beschluss gibt.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Zulassungen zum dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) erfolgen nur zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:
 - Zulassungskommission für den dualen Studiengang BWL
 - Hochschule Harz
 - Friedrichstraße 57-59
 - 38855 Wernigerode - Germany
- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung - amtlich beglaubigt.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Hochschulstudium in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c) Ein tabellarischer Lebenslauf.
 - d) Ein Studienvertrag oder ein Ausbildungs- und ein Bildungsvertrag mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen des dualen Studienganges BWL und speziell bei der Ausbildung in den beruflichen Ausbildungsstätten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Dualen Studiengang BWL muss die Fachhochschulreife nachgewiesen werden. Dies kann durch
 - a) die Allgemeine Hochschulreife (Gymnasium, Fach- oder Abendgymnasium, Erweiterte Oberschule, etc.)
 - b) die Fachgebundene Hochschulreife (Fachgymnasium, Berufsoberschule, etc.) und
 - c) die Fachhochschulreife (Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufsfachschule, etc.) erfolgen.

- (2) Weiterhin ist es notwendig, dass mit einem ausbildungsberechtigten Kooperationsunternehmen ein Studienvertrag oder ein Ausbildungs- und ein Bildungsvertrag abgeschlossen wurde, dieser vorliegt und zwischen diesem Unternehmen und der Hochschule Harz eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde.

In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf Basis eines letzten Schulzeugnisses der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis nach § 3 Abs. 1 spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation erbringen.

Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinholung geprüft. Bei Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen und für die eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem ausbildenden Unternehmen und der Hochschule Harz vorliegt.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der Annahmefrist für den dualen Studiengang BWL an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 30.03.2011 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 13.04.2011

Anlage
Antrag auf Zulassung

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Antrag auf Zulassung zum Dualen Studiengang BWL

Hochschule Harz, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Friedrichstr. 57-59, 38855 Wernigerode

1. Wahl des dualen Studiengangs

- 01 Bewerbung zum Wintersemester 20 __ / __
- 02 Bewerbung um einen Studienplatz im dualen Studiengang BWL (siehe Schlüsselnummern Tabelle 1 im Anhang)

2. Personalien

- 03 Nachname _____
- 04 Vorname _____
- 05 Geburtsort _____
- 06 Geburtsname _____
- 07 Geburtsdatum __ . __ . ____
- 08 Geschlecht männlich weiblich
- 09 Staatsangehörigkeit deutsch, bzw. _____
- 10 Straße, Nr. _____
- 11 Länderkennz. ____ (D Deutschland, F France, ...) Post _____
- 12 Wohnort _____
- 13 Telefon _____ / _____
- 14 eMail _____

3. Wehr- und Sozialdienste

- 15 Vom Wehr- bzw. Zivildienst befreit zurückgestellt
- 16 Wehr- / Ersatz- bzw. Zivildienst abgeleistet ja, vom __ . __ . ____ bis __ . __ . ____
- 17 Freiwilliges soziales Jahr abgeleistet ja, vom __ . __ . ____ bis __ . __ . ____
- 18 Entwicklungshelfertätigkeit geleistet ja, vom __ . __ . ____ bis __ . __ . ____

4. Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

- 19 Schulart, an der die HZB erworben wurde __ (siehe Schlüsselnummern Tabelle 2 Anhang)
- 20 Durchschnittsnote der HZB __ , __
- 21 Die HZB wurde erworben am __ . __ . ____ (Datum Abschlusszeugnis)
- 22 Ort des Erwerbs der HZB _____
- 23 KFZ- Kennzeichen des Kreises ____ (Kreis des Ortes aus Zeile 22)
- 24 Bundesland des Erwerbs der HZB _____



Diese Spalte wird von der Hochschule ausgefüllt!

Eingangsdatum

Bewerbernummer

Unterlagen:

- Passbild
- Lebenslauf
- Zeugnis
- Vertrag

Zulassung

Datum

Matr.-Nr.

Entscheid. der ZulK

- Zul. ohne Auflagen
- Zul. mit Auflagen

Immatrikulation

- Stat. Erf.-bogen
- Software Erklärung
- Krankenkasse
- Stud. -Beitrag

Ablehnung

Datum

Antrag auf Zulassung zum Dualen Studiengang

Nach- und Vorname _____

5. Praktische Ausbildung (falls bereits vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen)

25 Erlerner Beruf _____

26 Lehrzeit von ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____

27 Die Abschlussprüfung bestanden am ____ . ____ . ____

6. Berufstätigkeit und Praktika

Beschäftigungsverhältnisse oder Praktika nach der Schulausbildung bzw. nach der Berufsausbildung

Monate	Name der Firma	Sitz der Firma / Ort
28	_____	_____
	_____	_____
	_____	_____

Sollten weitere Beschäftigungsverhältnisse bestanden haben, benutzen Sie ggf. Anlagen.

7. Studien- bzw. Ausbildungs- und Bildungsvertrag im Rahmen des dualen Studienganges

Name der Firma	Sitz der Firma / Ort
29	_____

30 Ausbildungsberuf _____

8. Wartezeitanrechnung nach § 10 Abs. 6 HVVO

Diesen Sachverhalt auf jeden Fall klären. Die Beantwortung der Fragen ist gemäß § 4 der Vergabeordnung eine eidesstattliche Erklärung.

Alle Angaben bitte belegen!

31 Anzahl bereits an Hochschulen eingeschriebener Semester ____

32 Art der Hochschule Fachhochschule Hochschule Universität

33 Name der Hochschule _____

34 Studiengang _____

35 Studienzeit vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____

36 Erreichte Abschlüsse Vordiplom Diplom Bachelor Master

bzw.

-
- 37 Es liegt ein Ausschluss vom Weiterstudium vor ja nein
- 38 Tag der Exmatrikulation: -- . -- . ----

9. Bemerkungen

Ich erkläre, dass ich in dem gewählten Studiengang bisher keine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden habe und nicht aufgrund eines Ordnungsverfahrens an einer Hochschule exmatrikuliert worden bin. Jeden Wechsel meiner Heimat und Studienanschrift werde ich der Hochschule Harz unverzüglich anzeigen.

Hiermit versichere ich, dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass bei Feststellen unwahrer oder unvollständiger Angaben die Immatrikulation nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zurückzunehmen ist.

Ort, Datum
Bewerbers

Unterschrift der Bewerberin, des

Dem Antrag liegen bei:

- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung – **amtlich beglaubigt**
- Lebenslauf (tabellarisch / lückenlos / unterschrieben) mit Passbild (aufgeklebt)
- Nachweis über Dienstpflicht / Zivildienst / Entwicklungshilfe
- Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Exmatrikulationsbescheinigung
- Studien- bzw. Ausbildungs- und Bildungsvertrag mit einem Kooperationsunternehmen, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner des dualen Studienganges regelt, insbesondere die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer
- Nachweis über berufliche Tätigkeiten / Praktika
- Porto im Wert von 1,45 € (bitte Briefmarken beifügen)

Organisatorischer Hinweis:

Es ist ausreichend, die Bewerbungsunterlagen ungeheftet in einer Klarsichthülle einzureichen.

Sonstige Hinweise

Eine Eingangsbestätigung Ihrer Unterlagen erfolgt nur, wenn den Bewerbungsunterlagen eine frankierte und mit Ihrer Anschrift versehene Postkarte beiliegt.

Falls Sie eine Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erhalten, beachten Sie bitte die kurz gehaltene Rücksendefrist der Annahmeerklärung.

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zum Studium

1. Antrags- und Ausschlussfristen

Der Antrag mit allen geforderten Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres für alle Dualen Studiengänge an der Hochschule Harz (FH) eingegangen sein.

Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen. Fällt das Ende der oben genannten Ausschlussfristen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Frist **nicht** bis zum Ablauf des Werktages.

2. Antragsformular

Das Antragsformular ist vollständig und leserlich in Druckbuchstaben auszufüllen. Der Antrag ist von dem bzw. der Antragstellenden zu unterschreiben. Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur der **zuletzt** eingegangene Antrag berücksichtigt.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Dualen Studiengang muss die Fachhochschulreife nachgewiesen werden. Dies kann durch

- die Allgemeine Hochschulreife (Gymnasium, Fach- oder Abendgymnasium, Erweiterte Oberschule, etc.)
- die Fachgebundene Hochschulreife (Fachgymnasium, Berufsoberschule, etc.) und
- die Fachhochschulreife (Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufsfachschule, etc.) erfolgen.

Weiterhin ist es notwendig, dass mit einem Kooperationsunternehmen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde und dieser vorliegt.

4. Zulassungsmodalitäten

Für die Zulassung zu einem dualen Studiengang ist die Vorlage eines gültigen Ausbildungsvertrages mit einem Kooperationsunternehmen Voraussetzung. Dieser verpflichtet den ausbildenden Betrieb zur Anmeldung des Auszubildenden/Studenten bei der Berufsschule.

5. BAföG und Wohnheimplätze

Alle Fragen zur Ausbildungsförderung (BAföG) und zu Wohnheimplätzen können an folgende Anschrift gerichtet werden:

Studentenwerk Magdeburg, J.-G.-Nathusius-Ring 5, 39106 Magdeburg oder unter

<http://www.studentenwerk-magdeburg.de>

BAföG-Telefon: (0391) 6 71-83 52 und (03943) 659 710

Wohnheim-Telefon: (0391) 6 71-15 49 50

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Studienordnung für den Dualen Studiengang

Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

vom 30.03.2011

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Ziele des Studiums**
- 3 Studienrichtungen**
- 4 Studienaufnahme**
- 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- 6 Studienplan**
- 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**
- 8 Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit**
- 10 Anwendung und Inkrafttreten**

Anlage: Studienplan

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 20.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums.

2. Ziele des Dualen Studiums

Ziele des Dualen Studiums sind, die berufliche Handlungsfähigkeit (Berufsabschluss) in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss zu erwerben. Die Abschlussprüfung im jeweiligen Ausbildungsberuf wird vor der zuständigen Kammer nach der gültigen Prüfungsordnung abgelegt. Mit dem Studienabschluss (Bachelorprüfung) wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.).

3. Studienrichtungen

Am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften können die Studienrichtungen BWL und BWL/DLM dual studiert werden. Am kaufmännischen Ausbildungsberuf, in dem der Studierende im Unternehmen ausgebildet wird, soll sich die Studienrichtung orientieren. Sie wird durch den Professor, den der Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragt hat, vor dem Einreichen des Antrages auf Zulassung festgelegt.

4. Studienaufnahme

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Es muss ein Studienvertrag oder Ausbildungs- und Bildungsvertrag mit einem ausbildungsberechtigten Unternehmen vorliegen.

5. Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung sowie der Bachelorprüfung acht Semester.

Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Basisstudium in den ersten drei Semestern,
- ein Vertiefungsstudium im sechsten und siebten Semester,
- eine berufspraktische Ausbildung in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Ablegen der Abschlussprüfung im fünften Semester vor der zuständigen Kammer,
- eine berufspraktische Ausbildung im vierten und fünften Semester (zwei Betriebssemester),
- Berufspraktika in den vorlesungsfreien Zeiten nach Ablegen der Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer,
- ein Bachelorpraktikum im achten Semester.

6. Studienplan

Der Studienplan (Anlage) regelt die Besonderheiten des dualen Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. Studienpläne werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

7. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Die Unternehmen können mit den Studierenden deren regelmäßige Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen über die Regelungen der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge hinaus vereinbaren.

8. Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit

Das achte Studiensemester ist ein Betriebssemester, in dem das Bachelorpraktikum zu absolvieren ist. Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge sinngemäß. In der Bachelorarbeit sollen vorrangig firmenspezifische Themen der Ausbildungsbetriebe bearbeitet werden.

9. Anwendung und Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt durch Beschlüsse des Fachbereichsrates Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 30.03.2011 und des Akademischen Senats am 13.04.2011 in Kraft.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Anlage „Studienplan“ zur Studienordnung für den Dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Überblick über Module, Units und Prüfungen in der Studienrichtung BWL (B.A.) bzw. in der Studienrichtung BWL / DLM (B.A.)

Die Module, Units und Prüfungen entsprechen den Modulen, Units und Prüfungen der „Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen, Studiengang: BWL (B.A.), am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ oder der „Studienordnung: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen, Studiengang: BWL / DLM (B.A.), am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Anpassung an das duale Studienmodell erfolgt bei der „Empfehlung Fachsemester“ entsprechend folgender Übersicht:

Empf. Semester	Empf. Semester im Studiengang BWL (B.A.)	Empf. Semester im Studiengang BWL / DLM (B.A.)
1.	1.	1.
2.	2.	2.
3.	3.	3.
4. Betriebssemester 1 ¹⁾	4.	4.
5. Betriebssemester 2 ²⁾		
6.	5.	6.
7.	6.	5.
8. Betriebssemester 3	7.	7.

Erläuterungen

¹⁾ Im Betriebssemester 1 werden 20 Credit Points durch ein mindestens 16wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Betriebssemesterbericht erworben. Das Betriebssemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Betriebssemester ist das Erreichen des dritten Studiensemesters. Das Betriebssemester ist anzumelden. Näheres regelt die jeweils gültige Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge.

²⁾ Im Betriebssemester 2 wird die betriebliche Berufsausbildung fortgesetzt. Sie endet am Ende des fünften Semesters mit der Abschlussprüfung vor der zuständigen Kammer. Es werden keine Credit Points vergeben.

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Prüfungsordnung
zur Feststellung der besonderen Eignung
für die internationalen Studiengänge**

**an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)**

vom 12.01.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Zulassung zum Bewerbungsverfahren
- § 6 Einstufungstest
- § 7 TOEFL/ DELF
- § 8 Self-Assessment
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 10 Protokoll, Einsicht in das Protokoll
- § 11 Wiederholung und erneute Bewerbung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge

- International Business Studies und
- International Tourism Studies,

im Folgenden internationale Studiengänge genannt, am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH).

§ 2 Zweck der Feststellung

- (1) Die Immatrikulation in einen internationalen Studiengang an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) setzt neben den in der jeweils gültigen Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), genannten Voraussetzungen den Nachweis der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für diesen Studiengang erforderliche besondere Eignung besitzt.

§ 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Durchführung des Verfahrens und die Bewerbungsfristen werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften festgelegt und in geeigneter Weise mindestens vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. das letzte verfügbare Zeugnis vor Bewerbungsschluss (beglaubigte Kopie),
 3. soweit vorhanden Abschlusszeugnisse von Berufsausbildungen (beglaubigte Kopien) und Nachweise über die Ableistung berufspraktischer Tätigkeiten einschließlich einer Leistungsbeurteilung durch den ausbildenden Betrieb, den Praktikumsbetrieb oder den letzten Arbeitgeber,
 4. ggf. Nachweise über einen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder über ein Diplôme d'Etudes en langue française (DELF).

§ 4 Zulassungs-/ Prüfungskommission

- (1) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens nach § 3 setzt der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine oder mehrere Zulassungs-/ Prüfungskommissionen ein.
- (2) Einer Kommission gehören 2 Mitglieder an.
- (3) Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder enden, wenn ein Kommissionsmitglied seinen Rücktritt erklärt oder der Fachbereich neue Kommissionen einsetzt.
- (4) Die Kommissionen beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 5 Zulassung zum Bewerbungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Bewerbungsverfahren setzt voraus, dass
 1. die im § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und die allgemeinen Voraussetzungen zur Immatrikulation an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), erfüllt werden,
 2. die letzte Zeugnisnote der Bewerberin oder des Bewerbers in der maßgeblichen Fremdsprache mindestens 8 Punkte im Leistungskurs oder 10 Punkte im Grundkurs beträgt,
 3. die maßgebliche Fremdsprache bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in der Regel durchgängig belegt wurde und dies mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird.
- (2) Die Zulassung zum Bewerbungsverfahren kann abweichend von Abs. 1 Nr. 1 erfolgen, wenn aufgrund des letzten Zeugnisses der Bewerberin oder des Bewerbers anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen zur Immatrikulation bis zum nächstmöglichen Studienbeginn erfüllt sein werden.
- (3) Über die Zulassung zum Einstufungstest entscheidet die Zulassungskommission.

§ 6 Einstufungstest

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung durch einen Einstufungstest umfasst
 1. eine schriftliche Prüfung in der maßgeblichen Fremdsprache mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten sowie
 2. eine mündliche Prüfung in der maßgeblichen Fremdsprache in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber geführt wird. Die Dauer einer Einzelprüfung beträgt mindestens zehn Minuten und in der Regel bis zu 15 Minuten. Für die Dauer einer Gruppenprüfung gilt diese Vorgabe entsprechend. Die Bewerberin oder der Bewerber soll nachweisen, dass sie oder er die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse besitzt und dass sie oder er in der Lage ist, sich zu wirtschaftlichen Themen von allgemeinem Interesse in der Fremdsprache auszudrücken.
- (2) Die im Einstufungstest erbrachten Leistungen werden von den Prüfungskommissionsmitgliedern nach der Notenskala der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet.
- (3) Die Prüfungskommissionsmitglieder bewerten die Prüfungsleistungen unabhängig voneinander. Die Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Noten.
- (4) Eine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt, wenn die schriftliche Prüfung mindestens mit der Note 3,3 bewertet wurde. Andernfalls gilt die besondere Eignung als nicht festgestellt.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote wird die mündliche Fremdsprachenprüfung mit 60 v. H., die schriftliche Prüfung mit 40 v. H. gewichtet.
- (6) Die Zulassungskommission kann dabei die errechnete Note der Bewerberin oder des Bewerbers um maximal eine halbe Notenstufe nach oben korrigieren, wenn ihr eine

Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 eingereichten Unterlagen in besonderer Weise für den Studiengang geeignet erscheint.

- (7) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Prüfung insgesamt mit 2,7 oder besser bewertet wurde.
- (8) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz entsprechend.

§ 7 TOEFL/ DELF

- (1) Der Einstufungstest nach § 6 kann durch einen gültigen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) ersetzt werden, wenn dieser mindestens mit 75 Punkten abgeschlossen wurde. iBT-TOEFL-Ergebnisse werden dabei wie nachstehend in Noten umgerechnet:

- Ergebnis von 85 bis 120 Punkten die Note 1,0
- Ergebnis von 83 bis 84 Punkten die Note 1,3
- Ergebnis von 81 bis 82 Punkten die Note 1,7
- Ergebnis von 79 bis 80 Punkten die Note 2,0
- Ergebnis von 77 bis 78 Punkten die Note 2,3
- Ergebnis von 75 bis 76 Punkten die Note 2,7.

Bei einer Bewerbung für den französischen Sprachzweig kann der Einstufungstest nach § 6 durch ein gültiges Diplôme d'Etudes en langue française der Niveaustufe B 2 (DELF) ersetzt werden, wenn in diesem mindestens 50 Punkte erzielt wurden. Die Punkte des DELF werden dabei wie nachstehend in Noten umgerechnet:

- Ergebnis von 95-100 Punkten die Note 1,0
- Ergebnis von 86-94 Punkten die Note 1,3
- Ergebnis von 77-85 Punkten die Note 1,7
- Ergebnis von 68-76 Punkten die Note 2,0
- Ergebnis von 59-67 Punkten die Note 2,3
- Ergebnis von 50-58 Punkten die Note 2,7.

Bei einer Bewerbung für den französischen Sprachzweig kann der Einstufungstest nach § 6 ebenfalls durch ein deutsch-französisches Abitur (AbiBac) ersetzt werden. In diesem Fall ersetzt die Note im Fach Französisch die Note des Einstufungstests.

- (2) Die Zulassungskommission kann in Einzelfällen andere Sprachtests zulassen. Dabei sind die Fachvertreter zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit TOEFL (DELF) hinzuzuziehen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Self-Assessment

- (1) Den Bewerbern wird die Teilnahme an einem internetbasierten Self-Assessment empfohlen.
- (2) Legt ein Bewerber bei der Bewerbung das Ergebnis des Self-Assessments vor, kann es von der Prüfungskommission in die Bewertung der mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 einbezogen werden. Die Prüfungskommission kann in diesem Fall die Mindestdauer der mündlichen Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 unterschreiten.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Protokoll, Einsicht in das Protokoll

- (1) Über den Ablauf und Inhalt des Einstufungstests ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der Tag und der Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ersichtlich sein müssen.

Anhand der Protokolle muss die Bildung der Gesamtnote des Einstufungstests für die Bewerberinnen und Bewerber nachvollziehbar sein. Es ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 9 aufzubewahren. Ist das Ergebnis rechtskräftig, werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 11 Wiederholung und erneute Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der besonderen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungsverfahren einmalig erneut bewerben. Eine dritte Bewerbung ist nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28.05.1997 in ihrer letzten Fassung vom 09.01.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.01.2011 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.01.2011.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge**

an der Hochschule Harz

vom 20.12.2005

Auf der Grundlage des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 – Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen-Anhalt Seite 600 ff. – hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode am 18.05.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern vorzunehmen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 6 Abs. 5 entfallen.

§ 2

§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag des Studierenden wird bei Klausurarbeiten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode mit Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode vom 18.05.2011.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge des
Fachbereichs Automatisierung und Informatik,
Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Version 3.2 vom 24.11.2010

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	26
§ 2	Ziel des Praktikums	26
§ 3	Umfang des Praktikums	26
§ 4	Praktikumsbeauftragter	27
§ 5	Anforderungen an das Praktikum	27
§ 6	Erschließung von Praktikumsplätzen	27
§ 7	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	27
§ 8	Betreuung der Praktikanten durch die Hochschule	27
§ 9	Anforderungen an den Studenten	28
§ 10	Anforderungen an den Praktikumsbetrieb oder die Praktikumseinrichtung	28
§ 11	Status des Praktikanten	28
§ 12	Praktikumsvertrag	29
§ 13	Anmeldung zum Praktikum	30
§ 14	Anerkennung des Praktikums	30
§ 15	Inkrafttreten	30

Anmerkung:

Im Rahmen dieses Textes wird für Personen stets die maskuline Form verwendet. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studenten der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz. Sie gilt sowohl für das Bachelorpraktikum als auch für das 1. Praktikum, sofern die anzuwendende Studienordnung ein solches vorschreibt.
- (2) Diese Praktikumsordnung ergänzt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz und die Studienordnungen für die Bachelorstudiengänge und die dualen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 2 Ziel des Praktikums

- (1) Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) Das Praktikum dient der Förderung der Fähigkeiten der Studenten zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebene Praxissituationen. Die Studenten erhalten damit Gelegenheit, die im Studium vermittelten Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei ist es wichtig, dass sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und die Möglichkeit bekommen, Einblicke in die organisatorische, ökonomische und soziale Struktur des Betriebsgeschehens zu erhalten.

§ 3 Umfang des Praktikums

- (1) Bestandteil des Studiums sind ein oder zwei Praktika mit einer jeweiligen Mindestlänge der betrieblichen Tätigkeit gemäß der anzuwendenden Studienordnung des jeweiligen Studiengangs. Ist keine Mindestdauer des Praktikums in der anzuwendenden Studienordnung angegeben, so gelten 10 Wochen als Mindestzeitraum.
- (2) Die Praktika sind innerhalb des Studiums gemäß der anzuwendenden Studienordnung zu absolvieren. Ein Praktikum soll in einem zeitlich zusammenhängenden Abschnitt abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum stellt eine Vollzeitbeschäftigung für den vertraglich vereinbarten Zeitraum dar. Dabei ist von der üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit auszugehen. Ausfalltage (z. B. durch Teilnahme an Hochschulveranstaltungen, Krankheit oder betrieblich bedingten Urlaub) sind nachzuarbeiten, sofern ansonsten der Mindestzeitraum des Praktikums unterschritten wird.
- (4) Eine Verkürzung des Praktikums oder eine Aufteilung auf zwei Zeiträume oder Firmen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Krankheit oder Auslandsaufenthalt) auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt möglich.
- (5) Dem Praktikum gleichwertige Tätigkeiten, die vor dem Beginn oder während des Studiums erbracht worden sind, können im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss (über das Prüfungsamt) ganz oder teilweise angerechnet werden. Tätigkeiten, die während einer einschlägigen Berufsausbildung erbracht wurden, können dagegen nicht für das Bachelorpraktikum anerkannt werden.
- (6) Das Praktikum kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen und bei positiver Stellungnahme des Hochschulbetreuers angemessen verlängert werden.
- (7) Das Bachelorpraktikum und die Bachelorarbeit sind gemäß § 18 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz grundsätzlich nicht verkoppelt. Es wird aber empfohlen, die Bachelorarbeit direkt an das Bachelorpraktikum anzuschließen.

§ 4 Praktikumsbeauftragter

- (1) Mit der Planung des Praktikums, insbesondere im Hinblick auf die Beratung von Studenten, auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, auf den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie auf Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsbetrieben und Praktikumeinrichtungen wird vom Fachbereich Automatisierung und Informatik ein Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragter bestellt.
- (2) Er wird in seiner Tätigkeit von den Studiengangskordinatoren der Studiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterstützt.

§ 5 Anforderungen an das Praktikum

- (1) Das Praktikum ist in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen zu absolvieren. Diese sollen dem Charakter nach solche Betriebe oder Einrichtungen sein, die auf einen späteren Einsatz des Absolventen optimal vorbereiten. Der Betrieb oder die Einrichtung, der oder die eine Praxisstelle zur Verfügung stellt, soll deshalb grundsätzlich in der Lage sein, Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln zu können, die sich den Studiengebieten des vom Praktikanten gewählten Studiengangs zuordnen lassen. Die Eignung des Praktikumsbetriebs oder der Praktikumeinrichtung ist durch den betreuenden Hochschullehrer zu bestätigen.
- (2) Im Rahmen des Praktikums ist eine konkrete Aufgabe, die in der Regel durch den Betrieb oder die Einrichtung in Abstimmung mit dem betreuenden Hochschullehrer gestellt wird, selbstständig zu lösen. Die Aufgabe im Bachelorpraktikum soll es ermöglichen, Themen für die Bachelorarbeit abzuleiten.
- (3) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 6 Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) Die Studenten sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz selbst zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten und die Lehrenden des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterstützt. Dies betrifft in der Regel nicht die Studenten der dualen Studiengänge.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum 1. Praktikum regelt die jeweilig anzuwenden-de Studienordnung des Studiengangs.
- (2) Das Bachelorpraktikum kann nur dann begonnen werden, wenn die in §19, Abs. 1 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz geforderte Anzahl von ECTS-Credits erbracht ist.
- (3) In Ausnahmefällen bedarf die vorzeitige Teilnahme an dem Praktikum der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Sie soll erteilt werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen des Studenten die erfolgreiche Durchführung des Praktikums und der rasche Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen zu erwarten sind.

§ 8 Betreuung der Praktikanten durch die Hochschule

- (1) Jeder Student, der ein Praktikum absolviert, ist durch einen Hochschullehrer zu betreuen. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, während des Praktikums den Kontakt zu dem Studenten und zu dem betrieblichen Betreuer zu halten und mit dem von ihm betreuten Praktikanten die Erfahrungen in dem Praktikum auszuwerten.
- (2) Der Student hat ein Vorschlagsrecht für den Hochschulbetreuer. Die Bereitschaft der Übernahme der Betreuung ist mit dem Hochschullehrer im Vorfeld zu klären. Bei der Suche nach einem Hochschullehrer wird der Student vom Praktikumsbeauftragten unterstützt.

§ 9 Anforderungen an den Studenten

- (1) Der Student verpflichtet sich
- a. die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b. den Anordnungen des Betriebs oder der Einrichtung und der von ihm oder ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c. die für den Betrieb oder die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d. dem Betrieb oder der Einrichtung die kostenfreie Nutzung der Ergebnisse der eigenen Arbeit zuzusichern.
- (2) Diese Verpflichtungen werden Bestandteil des Praktikumsvertrags gemäß §12 dieser Praktikumsordnung.

§ 10 Anforderungen an den Praktikumsbetrieb oder die Praktikumeinrichtung

- (1) Der Betrieb oder die Einrichtung verpflichtet sich
- a. eine angemessene Aufgabe zu stellen, die der Student im Rahmen des Praktikums selbstständig zu lösen hat,
 - b. dem Studenten für die Dauer seines Praktikums einen betrieblichen Betreuer zu benennen,
 - c. dem Studenten die Teilnahme an Hochschul-Pflichtveranstaltungen und Prüfungen, die in den Zeitraum des Praktikums fallen, zu ermöglichen (die ausgefallene Arbeitszeit ist nachzuarbeiten),
 - d. dem Studenten zum Abschluss des Praktikums einen Tätigkeitsnachweis auszustellen,
 - e. dem Studenten zu erlauben, die Ergebnisse seiner Arbeit in einer, in der Regel öffentlich zugänglichen, Bachelorarbeit oder einem Praktikumsbericht darzustellen und in einem, in der Regel öffentlichen, Kolloquium zu präsentieren. Im Einzelfall können Teile der schriftlichen Ausführungen und das Kolloquium für den öffentlichen Zugang gesperrt werden. Den beteiligten Hochschulbetreuern sind auch die gesperrten Teile zum Zweck der Notenfindung zugänglich zu machen. Eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung kann abgeschlossen werden.
- (2) Diese Verpflichtungen werden Bestandteil des Praktikumsvertrags gemäß §12 dieser Praktikumsordnung.
- (3) Der Betrieb oder die Einrichtung sollte dem Praktikanten eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeiten zahlen. Die Höhe ist im Einzelfall festzulegen, sollte aber mindestens erhöhte Fahrt- und Unterhaltskosten abdecken.

§ 11 Status des Praktikanten

Die Absätze (1) und (5 a) gelten nicht für Praktikanten im Rahmen der dualen Studiengänge. Diese unterliegen der betrieblichen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- (1) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studenten bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule Harz mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praxissemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht.

- (2) Die Studenten sind während des Praxissemesters mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule Harz in Wernigerode immatrikuliert. Sie besitzen das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule.
- (3) Da das Praktikum im Rahmen der Ausbildung erfolgt, benötigen ausländische Studenten keine Arbeitserlaubnis.
- (4) Der Student kann in Übereinstimmung mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikums-einrichtung auf Antrag an die Hochschule Harz ausgewählte Vorlesungen/Veranstaltungen während des Praktikums besuchen. Daraus dürfen keine Qualitätsabstriche bei der Realisierung der betrieblichen Aufgabe und keine Reduzierung der Dauer des Praktikums entstehen. Der Antrag ist vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikums-einrichtung gegenzuzeichnen.
- (5) Versicherungen während des Praktikums:
 - a. Sozialversicherung: Die Studenten sind nicht sozialversicherungspflichtig.
 - b. Krankenversicherung: Während des Praktikumssemesters muss wie in jedem anderen Semester auch Krankenversicherungsschutz bestehen. Der Nachweis ist Bestandteil der Rückmeldung.
 - c. Unfallversicherung: Die Studenten sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Praktikumsbetrieb oder die Praktikums-einrichtung der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
 - d. Haftpflichtversicherung: Soweit nicht das Haftpflichtversicherungsrisiko bereits durch eine vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der Student auf Verlangen des Praktikumsbetriebs oder der Praktikums-einrichtung eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrags angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der Student und der Praktikumsbetrieb oder die Praktikums-einrichtung als Vertragspartner einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere
 - a. die Vertragsparteien mit Angabe der vollständigen Anschriften,
 - b. den Zeitraum des Praktikums mit Angabe des ersten und letzten Arbeitstages,
 - c. die Verpflichtungen des Studenten gemäß §9 dieser Praktikumsordnung,
 - d. die Verpflichtungen des Betriebs oder der Einrichtung gemäß §10 dieser Praktikumsordnung,
 - e. Art und Umfang einer Vergütung des Studenten, wenn nicht bereits für Studenten der dualen Studiengänge im Ausbildungsvertrag geregelt,
 - f. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung,
 - g. die namentliche Nennung des betrieblichen Betreuers,
 - h. den Status des Studenten während des Praktikums gemäß §11 dieser Praktikumsordnung.
- (2) Der Praktikumsvertrag ist vom Hochschulbetreuer mit Angabe des Namens, Datum und Unterschrift zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz gegenüber den Vertragspartnern, dass er den Vertrag als Praktikumsvertrag im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkennt und sich verpflichtet, seine in der Praktikumsordnung genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Der Praktikumsvertrag muss in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen und 3 Kopien hergestellt werden. Je eine Ausfertigung erhalten:
 - a. Student (Original)

- b. Praktikumsbetrieb bzw. Praktikumseinrichtung (Original)
 - c. Hochschule Harz – Prüfungsamt (Kopie)
 - d. Praktikumsbeauftragter des Fachbereichs Automatisierung und Informatik (Kopie)
 - e. Betreuender Hochschullehrer (Kopie)
- (4) Wird ein bestehender Vertrag über ein Praktikum vorzeitig aufgelöst oder verändert, sind das Prüfungsamt und der Hochschulbetreuer unverzüglich zu verständigen.

§ 13 Anmeldung zum Praktikum

- (1) Abweichend von den Bestimmungen zur Anmeldung zu Prüfungen ist die Anmeldung zum Praktikum jederzeit möglich.
- (2) Das Praktikum soll spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Start des Praktikums mit einem speziellen Anmeldeformular im Prüfungsamt angemeldet werden.
- (3) Im Anmeldeformular hat der Hochschulbetreuer durch Angabe des Namens und Unterschrift die Eignung der Praxisstelle zu bestätigen.
- (4) Der Hochschulbetreuer und der Praktikumsbeauftragte erhalten jeweils eine Kopie der Anmeldung.

§ 14 Anerkennung des Praktikums

- (1) Sofern kein Praktikumsbericht gemäß Studienplan verlangt wird, wird das Praktikum anerkannt, nachdem der schriftliche Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle mit dem Nachweis des geforderten Mindestzeitraums des Praktikums beim Dezernat für studentische Angelegenheiten eingereicht wurde.
- (2) Ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, so ist dieser zeitnah nach Abschluss des Praktikums bei dem Hochschulbetreuer einzureichen und mit einem Referat in einem Kolloquium zu verteidigen. Mit der positiven Bewertung des Berichts und des Referats sowie der Einreichung des Tätigkeitsnachweises wird das Praktikum anerkannt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft. Sie ersetzt die Praktikumsordnung vom 05.12.2007 und gilt für alle immatrikulierten Studierenden in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Automatisierung und Informatik.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 01.12.2010 und des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.01.2011.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Erste Satzung zur Änderung der Ordnung
für das Forschungskompetenzzentrum
der Hochschule Harz
vom 07.12.2007**

§ 1

§ 3 Abs. erhält folgende Änderung:

Die Projektleiter/innen im Kompetenzzentrum wählen aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter/innen für die Leitung des Kompetenzzentrums und bestimmen eine/n davon zum/zur Sprecher/in des Kompetenzzentrums im Lenkungsausschuss des KAT. Die beiden Stellvertreter/innen für die Leitung des Kompetenzzentrums sollen nach Möglichkeit unterschiedlichen Fachbereichen entstammen. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats vom 18.05.2011 am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote
vom 08. September 2010**

Auf der Grundlage von § 111 Abs. 3, § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode am 29. Juni 2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Studiengänge und sonstige Studienangebote vom 8. September 2010 beschlossen:

§ 1

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ oder an einer ausländischen Hochschule“ werden gestrichen.

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ oder an ausländischen Hochschulen“ werden gestrichen.

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre“ werden die Worte „bzw. einzelner Studieneinheiten dieses Studiengangs“ eingefügt.

§ 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „berufsbegleitenden Masterstudiengangs Wirtschaftspsychologie“ werden die Worte „bzw. einzelner Studieneinheiten dieses Studiengangs“ eingefügt.

§ 2

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für den berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) beträgt 980,00 € je Semester für die Dauer der im individuellen Studienvertrag festgelegten Regelstudienzeit, die die in der Studienordnung festgelegte Regelstudienzeit nicht überschreiten darf. Die Gebühr für einzelne Studieneinheiten des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre beträgt 15,00 € pro Präsenzstunde gemäß der Studienordnung. Sie kann auf schriftlichen Antrag bei Aufnahme des Studiums abzüglich eines Betrages von 2,25 € pro Präsenzstunde für den geleisteten Verwaltungsaufwand mit der Semestergebühr nach Satz 1 verrechnet werden. Die Gebühr für die Durchführung der Prüfung auf Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen beträgt 100,00 €. Sie kann auf schriftlichen Antrag bei Aufnahme des Studiums mit der nächstfälligen Semestergebühr verrechnet werden.“

Nach § 2 Abs. 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) die Gebühr für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie beträgt insgesamt 7.500,00 € und ist vor Beginn des ersten, zweiten, dritten und vierten Semesters in Höhe von 1.750,00 € und vor Beginn des fünften Semesters in Höhe von 500,00 € fällig. Die Gebühr für einzelne Studieneinheiten des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Wirtschaftspsychologie beträgt 180,00 € pro Präsenztag gemäß Studienordnung. Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag bei Aufnahme des Studiums abzüglich eines Betrages von 27,00 € pro Präsenztag für den geleisteten Verwaltungsaufwand mit der Semestergebühr nach Satz 1 verrechnet werden.“

Aus § 2 Abs. 6 wird § 2 Abs. 7, aus § 2 Abs. 7 wird § 2 Abs. 8, aus § 2 Abs. 8 wird § 2 Abs. 9.

In § 2 Abs. 7 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode vom 29. Juni 2011.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Richtlinie über die Gewährung
von Reisekosten und Zuschüssen bei der Teilnahme
an Exkursionen**

I. Allgemeines

1. Den Teilnehmern an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) können Reisekostenvergütung oder Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden. Als Exkursionen gelten auch notwendige Reisen zur Vorbereitung auswärtiger Lehrveranstaltungen.
2. Die Exkursionsmittel sind zunächst für diejenigen auswärtigen Lehrveranstaltungen zu verwenden, die für die teilnehmenden Studierenden auf Grund der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebener Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums sind.
3. Exkursionen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genehmigt werden. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird durch die Hochschule festgelegt. Die Anträge sind der in der Hochschule zuständigen Stelle grundsätzlich mindestens 14 Tage vor Exkursionsbeginn mit einer Kostenschätzung zur Prüfung und zur Bewilligung der Exkursionsmittel vorzulegen. Zuwendungen Dritter sind anzugeben, sie werden bei der Bewilligung von Exkursionsmitteln angerechnet.
4. Die Zahl der Lehrkräfte und etwaiger sonstiger Begleitpersonen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Exkursion und zu der Zahl der Studierenden stehen. Sie darf den unbedingt erforderlichen Umfang jedoch nicht überschreiten.

II. Reisekostenvergütung für Exkursionsleiter und Begleitpersonen bei Exkursionen

5. Reisen zur Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen können für die im Landesdienst stehenden Exkursionsleiter und notwendigen Begleitpersonen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Dienstreisen nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) genehmigt werden, wenn die betreffenden Exkursionen notwendige Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges sind.
6. Fahrtkostenerstattung wird ebenfalls nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BRKG gewährt. Von jeder Möglichkeit einer Fahrpreismäßigung oder unentgeltlichen Benutzung von Verkehrsmitteln ist Gebrauch zu machen; zur Verfügung stehende Freiplätze sind anteilmäßig auf die Teilnehmer umzulegen. Fahrpreisvergünstigungen sind in der Abrechnung anzugeben.
7. Bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel, insbesondere von privaten Kraftfahrzeugen, werden grundsätzlich nur die Fahrtkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären. Sofern private Kraftfahrzeuge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder sonstigen unabweisbaren Gründen benutzt werden, wird Wegstreckenentschädigung nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BRKG gewährt.
8. Über die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen entscheidet der Kanzler der Hochschule. Bei der Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen entfallen Fahrtkostenerstattung sowie Wegstreckenentschädigung.
9. Exkursionsleiter und die erforderlichen Begleitpersonen erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des BRKG in der jeweils geltenden Fassung.
10. Nebenkosten – wie Tagungsgebühren, Eintrittsgelder u. Ä. können bei Nachweis erstattet werden.
11. Auf Exkursionsleiter und dem Lehrkörper angehörende Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

III.

Erstattung von Aufwendungen an Studierende

12. Zur Durchführung der Exkursion notwendige Fahrkosten können bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, soweit bei der Wahl des Beförderungsmittels und des Reiseweges die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden Fahrkosten nur bis zur Höhe der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Nummer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

13. Bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel, insbesondere von privaten Kraftfahrzeugen, kann Studierenden Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des BRKG gewährt werden, wenn die Benutzung dieser Beförderungsmittel aus zwingenden Gründen notwendig ist. Eine große Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass etwaige Absprachen über Schadenshaftung zwischen Kraftfahrzeughalter, Fahrer und mitfahrenden Personen deren private Angelegenheit sind (schriftliche Belehrung lt. Vordruck).

14. Studierende können Zuschüsse für nachgewiesene Übernachtungs- und Verpflegungskosten erhalten.

14. a: Bei Finanzierung über Hochschulmittel gelten folgende Höchstsätze:

- Übernachtungsgeld bis zur Höhe des Pauschalbetrages nach dem BRKG in der jeweils geltenden Fassung,
- Verpflegungskosten bei eintägigen Exkursionen in Höhe von 25 % und bei mehrtägigen 50 % des Maximalbetrages des Tagegeldes lt. BRKG in der jeweils geltenden Fassung. Bei mehrtägigen Exkursionen gelten An- und Abreisetag als 1 Tag.

14. b: Bei Finanzierung der Exkursionen durch Zuwendungen Dritter richten sich diese Höchstsätze nach den Vorgaben des Mittelgebers, sofern nicht zusätzliche Mittel der Hochschule eingesetzt werden. Die nach Bundesreisekostenrecht geltenden Höchstsätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

15. Zur Durchführung einer Exkursion notwendige Nebenkosten, die nicht unter Nr. 13 bis 14 fallen, können in entsprechender Anwendung des BRKG berücksichtigt werden.

16. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Erstattung von Reisekosten und die Gewährung von Zuschüssen nach Nr. 14 und 15 besteht nicht.

IV.

Unfallschutz

17. Beamtete Begleitpersonen unterliegen der Unfallfürsorge nach dem Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Nichtbeamtete Begleitpersonen und Studenten unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (Unfallkasse Sachsen-Anhalt). Die Art des benutzten Verkehrsmittels hat auf den Versicherungsschutz keinen Einfluss. Kosten für eine private Unfallversicherung werden nicht übernommen.

**V.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Senat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Satzung

der Hochschule Harz - Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 29. Juni 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) hat der Senat der Hochschule Harz auf Grund von § 54 Satz 2 und § 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), am 29. Juni 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Zweck des Stipendiums)

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erbracht haben oder erwarten lassen.

§ 2 (Förderfähigkeit)

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Hochschule Harz immatrikuliert ist.

§ 3 (Umfang der Förderung)

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 (Bewerbungs- und Auswahlverfahren)

(1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Harz, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular,
2. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
3. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Harz berechtigt,
4. von Bewerbern um einen Master-Studienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Master-Studiengang,
5. aktuelle Notenübersicht,
6. ein tabellarischer Lebenslauf,
7. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 (Stipendienauswahlausschuss)

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die oder der Rektor/in als Vorsitzende bzw. Vorsitzender oder eine von dem Rektor bestellte Person als Vertretung,
2. die Dekaninnen oder Dekane oder eine jeweils von diesen bestellte Person des entsprechenden Fachbereichs und
3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. zwei Professorinnen oder Professoren gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA),
2. eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 HSG LSA und
3. mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(4) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Harz berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 (Bewilligung)

(1) Der Vorstand bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule Harz immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule Harz. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 (Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung)

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 (Beendigung)

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 (Widerruf)

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 (Mitwirkungspflichten)

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 (Veranstaltungsprogramm)

Die Hochschule Harz fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 29.06.2011.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Zweite Satzung vom 29.06.2011 zur Änderung der Satzung
zur Durchführung des Auswahlverfahrens in
zulassungsbeschränkten Diplom- und Bachelorstudiengängen
der Hochschule Harz (FH)
vom 17. Mai 2006**

Auf der Grundlage der §§ 27, 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2011 (GvBl. LSA S. 600) hat der Senat der Hochschule Harz (FH) folgende zweite Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.“

„(2) Für die Auswahl und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Studiengänge „International Business Studies (Dual-Degree-Bachelor)“ und „International Tourism Studies (Dual-Degree-Bachelor)“ gilt anstelle dieser Satzung:

die „Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) in der jeweils gültigen Fassung“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 29.06.2011.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

Bachelor „Mechatronik-Automatisierungssysteme“ 2011

Fachbereich Automatisierung und Informatik,

Hochschule Harz vom 17.05.2011

Bachelor "Mechatronik-
Automatisierungssysteme"
2011

(nicht dual)

Semester 1 - 3

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
1. Semester							
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
41201	Ingenieurmathematik 1		2		2		T
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2
40851	Grundlagen der Informatik						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4229	CAD und Konstruktionslehre	2,5	0	1	3,5	4	K1/MP/E
42291	CAD und Konstruktionslehre						T
	Summe	18	7	3,5	28	30	
2. Semester							
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
41301	Ingenieurmathematik 2		2		2		T
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
	Summe	12	12,8	3,3	28	30	
3. Semester							
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5		2	2	K1
4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1
40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T
4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
40561	Wechselstromtechnik						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0	0,5	2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T
4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2
40871	Elektrische Messtechnik						T

4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF
45211	Sensorik / Aktorik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP/K2/E
42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E
45701	Programmieren in C						T
	Summe	15	5,25	5,8	25,5	30	
	Gesamt				81,5	90	

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
	4. Semester						
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1
45201	Steuerungstechnik 1						T
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2
45101	Regelungstechnik 1						T
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1
45241	Prozessleittechnik 1						T
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1
46801	EMV						T
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1
40001	Elektronische Bauelemente						T
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1/MP/E
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E
45681	Objektorientierte Programmierung						T
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1
45031	Übertragungstechnik						T
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1
46991	Bussysteme und Netze						T
3709	Projektwoche			1	1	0	SL
	Summe	19	2,5	6	27,5	30	
	5. Semester						
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1
40481	Industrieroboter						T
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP
46901	Mikrocontroller						T
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1
40491	Antriebstechnik 1						T
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1
4231	Maschinenelemente	2	0	0	2	2	K1/MP/E
1960	Vertiefungsrichtung Mechatronik				6	8	laut Angebot

1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot
	Summe	9	1	2	26	30	
6. Semester							
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E
1960	Vertiefungsrichtung Mechatronik				6	8	laut Angebot
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot
4900	Projektarbeit				3	2	T
4232	Elektromaschinenkonstruktion	2	0	1	3	4	K1/MP/E
42321	Elektromaschinenkonstruktion						T
	Summe	2	0	4	26	30	
7. Semester							
1930	Bachelor-Thesis						
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA
8010	Kolloquium					3	MP
	Summe	0	0	0	30	30	
Gesamt (Sem. 6 – 9)					109,5	120	
Studium insgesamt					109,5	120	

Vertiefungsrichtungen

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:
 3 Vertiefungsrichtungen sollten angeboten werden,
 Mechatronik ist Pflicht, eine weitere muss gewählt werden

Prüfungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
1950	Automatisierungstechnik						
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E
45111	Regelungstechnik 2						T
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1
46101	Leistungselektronik						T
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1
45151	Steuerungstechnik 2						T
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1
48501	Antriebstechnik 2						T

	Summe	7	1	4	12	16	
1974	Elektronische Systeme						
4039	Hardware— Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E
40391	Hardware— Beschreibungssprachen						T
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1
40371	Elektronische Baugruppen						T
4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP/K1/E
40451	Eingebettete Systeme						T
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF
	Summe	6	4	2	12	16	
1949	Mechatronik						
40591	Mechatronische Systeme	1	1	1	3	4	T
4059	Mechatronische Systeme						K1
40601	Spezielle Sensorik/Aktorik	2	1	0,5	3,5	4	T
4060	Spezielle Sensorik/Aktorik						MP/K1/E
4065	Prozessdatenverarbeitung	2	0	0,5	2,5	4	K1/MP/E
4066	Simulationstechniken	1	1	1	3	4	K1
	Summe	6	3	3	12	16	

Bachelor "Mechatronik-Automatisierungssysteme" 2011
(nicht dual)

Semester 4-7

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
4. Semester								
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	
46801	EMV						T	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	
40001	Elektronische Bauelemente						T	
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1/MP/E	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45031	Übertragungstechnik						T	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
3709	Projektwoche			1	1	0	SL	
	Summe	19	2,5	6	27,5	30		
5. Semester								
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	
40481	Industrieroboter						T	
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	
46901	Mikrocontroller						T	
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	
40491	Antriebstechnik 1						T	
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	
4231	Maschinenelemente	2	0	0	2	2	K1/MP/E	
1960	Vertiefungsrichtung Mechatronik				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
	Summe	9	1	2	26	30		
6. Semester								
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	
1960	Vertiefungsrichtung Mechatronik				6	8	laut Angebot	

1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
4900	Projektarbeit				3	2	T	
4232	Elektromaschinenkonstruktion	2	0	1	3	4	K1/MP/E	
42321	Elektromaschinenkonstruktion						T	
	Summe	2	0	4	26	30		
7. Semester								
1930	Bachelor-Thesis							
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T	
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	
8010	Kolloquium					3	MP	
	Summe	0	0	0	30	30		
Gesamt (Sem. 6 – 9)					110	120		
Studium insgesamt					191	210		

Vertiefungsrichtungen

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:
 3 Vertiefungsrichtungen sollten angeboten werden,
 Mechatronik ist Pflicht, eine weitere muss gewählt werden

Prüfungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
1950	Automatisierungstechnik							
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	6
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	5
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	5
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	6
48501	Antriebstechnik 2						T	
	Summe	7	1	4	12	16		
1974	Elektronische Systeme							
4039	Hardware— Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	5
40391	Hardware— Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	5
40371	Elektronische Baugruppen						T	
4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP/K1/E	6

40451	Eingebettete Systeme						T	
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	6
	Summe	6	4	2	12	16		
1949	Mechatronik							
40591	Mechatronische Systeme	1	1	1	3	4	T	6
4059	Mechatronische Systeme						K1	
40601	Spezielle Sensorik/Aktorik	2	1	0,5	3,5	4	T	5
4060	Spezielle Sensorik/Aktorik						MP/K1/E	
4065	Prozessdatenverarbeitung	2	0	0,5	2,5	4	K1/MP/E	5
4066	Simulationstechniken	1	1	1	3	4	K1	6
	Summe	6	3	3	12	16		

Bachelor "Mechatronik-Automatisierungssysteme" 2011 (nicht dual)

Modul-Zuordnung und Notenanteile

Modul-Nr.	Modul	Prf.-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Empf. Sem.	CP (Modul)
1900	Mathematik	4120	Mathematik 1	6	2	0	8	9	K2	1	16
		4130	Mathematik 2	4	2	0	6	7	K2	2	
		41201	Ingenieurmathematik 1		2		2		T	1	
		41301	Ingenieurmathematik 2		2		2		T	2	
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5	0	2	2	K1	3	2
1901	Physik	4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2	1	10
		41601	Physik 1						T		
		4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2	2	
		41701	Physik 2						T		
1963	Angewandte Physik	4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1	3	8
		40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T		
		4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	4	
		40001	Elektronische Bauelemente	0	0	0	0	0	T		
		4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1/MP/E	4	
1902	Elektrotechnik	4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1	1	9
		4009	Elektrotechnik 1						T		
		4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	2	
		4028	Elektrotechnik 2						T		
1964	Wechselstromtechnik	4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1	3	5
		40561	Wechselstromtechnik						T		
1903	Grundlagen der Informatik	4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2	1	5
		40851	Grundlagen der Informatik						T		
4070	Technisches Englisch	4070	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2	2	4
1904	Programm- und Datenstrukturen	4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T	1	

		4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2	2	
		4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T		7
1911	Programieren in C	4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4	E	3	4
		45701	Programmieren in C						T		
	CAD und Konstruktionslehre	4229	CAD und Konstruktionslehre	2,5	0	1	3,5	4	K1/MP/E	1	4
		42291	CAD und Konstruktionslehre						T		
1906	Digitaltechnik	4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2	2	5
		40411	Digitaltechnik						T		
1966	Kommunikationssysteme	4034	Einführung in die KT	1,5	0,5	0,5	2	3	K1	3	
		40341	Einführung in die KT						T		
		4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	6
		46991	Bussysteme und Netze						T		
1908	Messtechnik	4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2	3	
		40871	Elektrische Messtechnik						T		
		4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF	3	8
		45211	Sensorik / Aktorik						T		
1909	Mikroprozessortechnik und Assembler-programmierung	4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP/K2/E	3	4
		42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung						T		
1967	Steuerungs- und Prozessleittechnik	4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	4	
		45201	Steuerungstechnik 1						T		
		4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	6
		45241	Prozessleittechnik 1						T		
1968	Systemtheorie	4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	4	
		4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	4	8
		45101	Regelungstechnik 1						T		
1946	Übertragungssysteme und EMV	4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	4	
		45031	Übertragungstechnik						T		
		4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	4	5
		46801	EMV						T		

1925	Objektorientierte Programmierung	4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	4	4
		45681	Objektorientierte Programmierung						T		
3705	Projektwoche	3705	Projektwoche	0	0	1	1	0	SL	4	
1938	Mechatronik	4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	5	6
		40481	Industrieroboter						T		
		4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	6	
		40491	Antriebstechnik 1						T		
1939	Mikrocontroller	4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	5	2
		46901	Mikrocontroller						T		
1948	Betriebsführung	4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	5	4
		1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	6	
4231	Maschinenelemente	4231	Maschinenelemente	2	0	0	2	2	K1/MP/E	5	2
4583	Teamprojekt	4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	6	4
1960	Vertiefungsrichtung Mechatronik	1960	Vertiefungsrichtung Mechatronik	0	0	0	6	8	laut Angebot	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung Mechatronik	0	0	0	6	8	laut Angebot	6	
1960	Vertiefungsrichtung 2	1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot	5	16
		1960	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot	6	
1959	Wahlpflichtfächer	1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot	5	2
		1959	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot	6	
	Elektromaschinenkonstruktion	4232	Elektromaschinenkonstruktion	2	0	1	3	4	K1/MP/E	6	4
		42321	Elektromaschinenkonstruktion						T		
4900	Projektarbeit	4900	Projektarbeit	0	0	0	3	2	T	6	2
1930	Bachelor-Thesis	1280	Bachelor-Praktikum	0	0	0	30	15	T	7	30
		8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	7	
		8010	Kolloquium					3	MP	7	
	Summe		Summe				191	210			210

Die Wichtung für die Modulnoten und die Gesamtnote für das Studium erfolgt nach CP

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats vom 18.05.2011 am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Wernigerode, 15. Juli 2011

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode